

Berlin, 18. November 2011

---

## **Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union (KOM[2011] 427 endg.)**

### **Antworten aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)**

---

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) respektiert die Rechte der Kreativen als den zentralen Kern des Urheberrechts. Dies gilt bei audiovisuellen Werken nicht anders als bei gedruckten Werken. Audiovisuelle Werke spielen im Alltag der deutschen Bibliotheken eine immer wichtigere Rolle. Nahezu jede öffentliche Bibliothek in Deutschland verleiht Spielfilme, Computerspiele oder Hörbücher auf unterschiedlichen Datenträgern. Bibliotheken verfügen auch über sehr umfangreiche Sammlungen an wertvollen audiovisuellen Medien. Stellvertretend für viele andere große und kleine Einrichtungen kann hier auf die rund 850.000 Musiktonträger alleine im Bestand der Deutschen Nationalbibliothek verwiesen werden.

Die deutschen Bibliotheken begrüßen daher die Initiative der Europäischen Kommission, zu audiovisuellen Werken ein Grünbuch aufzulegen und dadurch eine Diskussion zu diesem wichtigen Thema anzustoßen. Gleichzeitig bedauert der Verband aber, dass sich das Grünbuch ganz überwiegend auf die ökonomischen Fragen von Handel und Vertrieb konzentriert. Audiovisuelle Werke haben aber auch eine hohe kulturelle Bedeutung und sind für Forschung und Wissenschaft außerordentlich wichtig. Nicht zuletzt gibt es wichtige Fragen zum offenen Zugang zu Informationen für alle europäischen Bürger, die aus unserer Sicht in der weiteren Diskussion stärker berücksichtigt werden sollten. Es besteht daher bei den deutschen Bibliotheken eine gewisse Sorge, dass Allgemeininteressen in der Abwägung zu den Partikularinteressen der unterschiedlichen Rechteinhaber zu kurz kommen könnten.

Nicht alle Fragen und Themen, die im Grünbuch angesprochen werden, sind für Bibliotheken von Belang. Diese Stellungnahme beschränkt sich daher auf einige allgemeine Erwägungen und eine etwas ausführlichere Antwort auf die Fragen 21 und 22 (Langzeitarchivierung), bei denen Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen direkt angesprochen sind.

#### **Allgemeine Erwägungen**

1. Für audiovisuelle Werke auf physischen Trägern ist die Verbreitung ab dem ersten Kauf aus Bibliothekssicht gut geregelt. Hier gilt der Erschöpfungsgrundsatz (*principle of exhaustion / first sale doctrine*), der im deutschen Recht auch den Verleih einschließt. Der faktische Wegfall des Erschöpfungsgrundsatzes für Werke, die rein digital – also nicht trägergebunden sind – wird aller Voraussicht nach in absehbarer Zukunft zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland führen. Während Bibliotheken bisher mit dem ersten Kauf des Datenträgers alle für sie relevanten Rechte erworben hatten, muss bei rein digitalen Werken das Verleihrecht aufwändig verhandelt und meistens zu Lasten der öffentlichen Hand zusätzlich erworben werden; was in Zeiten knapper öffentlicher Kassen aber immer seltener möglich ist. Hier sollten daher europaweit einheitliche Regelungen geschaffen werden, die den Bibliotheksverleih von digitalen Medien regeln. Zu denken wäre an eine Regelung, nach der öffentlich zugängliche

Bibliotheken Werke zu den gleichen Bedingungen und Kosten zur Verfügung stellen dürfen, wie in der entsprechenden Privatlizenz. Eine Lizenz, die im privaten Bereich die Nutzung durch genau eine Privatperson vorsieht, würde dann eine Bibliothek ermächtigen, das jeweilige Werk auch genau jeweils einer Person zur gleichen Zeit zur Verfügung zu stellen. Eine dadurch möglicherweise entstehende zusätzliche Belastung der Rechteinhaber könnte über Zahlungen an Verwertungsgesellschaften abgegolten werden, wie es in Deutschland bei der „Bibliothekstantieme“ für den Verleih von Werken auf physischen Trägern der Fall ist.

2. Im Hinblick auf grenzüberschreitende Aktivitäten sollten bei allen Formen von audiovisuellen Werken zwei Grundprinzipien verwirklicht werden:
  - Alle in einem Mitgliedsstaat im Einklang mit dem nationalen Urheberrechtsgesetz zugänglichen Werke sollten auch von jedem anderen Mitgliedsstaat aus zugänglich sein.
  - Alle in einem Mitgliedsstaat im Einklang mit einer nationalen Lizenzregelung zugänglichen Werke sollten auch von jedem anderen Mitgliedsstaat aus zugänglich sein.
  
3. Audiovisuelle Werke sind vielfältig und entsprechend vielfältig sind die Interessenlagen, die sorgfältig voneinander abgegrenzt werden müssen, damit das Interesse der Öffentlichkeit an einem möglichst ungehinderten Zugang im Sinne der Digitalen Agenda nicht stärker beschränkt wird, als unbedingt geboten. Beispielsweise könnte es bei Kinoproduktionen in bestimmten Fällen angemessen sein, längere Schutzfristen zu gewähren, um etablierte Verwertungsketten nicht zu gefährden. Es wäre aber sehr schädlich, wenn dieser besondere Schutz in der Gesetzgebung ganz allgemein für „Filme“ formuliert würde, weil damit auch viele Internet-Clips oder wissenschaftliche Dokumentarfilme gesperrt würden, bei denen aber nie an eine signifikante kommerzielle Verwertung gedacht war und die daher auch keines besonderen Schutzes gegenüber Allgemeininteressen bedürfen.

In Bibliotheken lagern tausende kulturell und wissenschaftlich wertvolle Ton- und Bilddokumente, die der Öffentlichkeit auch digital zur Verfügung gestellt werden sollten. Es würde dem Geist der Digitalen Agenda widersprechen, sollten diese Schätze vorschnell dem Zugriff von Forschern, Lehrern und interessierten Bürgern entzogen werden, um Verwertungsinteressen von Urhebern in ganz anderen Fällen Rechnung zu tragen.

4. In Abschnitt 3 (insbesondere Frage 13) des Grünbuches regt die Kommission an, über einen „umfassenden Urheberrechtskodex“ nachzudenken. Die deutschen Bibliotheken stehen diesem Gedanken im Prinzip offen gegenüber. Voraussetzung ist aber, dass eine weitere Harmonisierung nicht in einigen Ländern zu Lasten der Bibliotheken und ihrer Benutzer geht. Dies lässt sich nur verhindern, wenn die Kommission durchgehend bedenkt, dass jede Harmonisierung des Urheberrechts vor der Herausforderung steht, zwei Grundprinzipien miteinander zu kombinieren:
  - Die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Informationsfreiheit, und
  - die Funktionalität des Binnenmarktes.

Beide Grundregeln sind essentiell, um einen maximalen Nutzen für die Wissensgesellschaft zu erzielen. Ein erfolgreiches Urheberrechtssystem muss den Rechten der Urheber den gebührenden Platz einräumen, es muss aber auch andere wichtige Teilnehmer der wissensbestimmten Wirtschaft ausreichend berücksichtigen – einschließlich der Kulturschaffenden, Lehrer und Forscher –, die bei ihrem kreativen

Tun von den Schranken des Urheberrechts abhängig sind. Dies gilt für audiovisuelle Werke nicht weniger als für andere Werkformen. Dabei ist zu beachten, dass die Grenzen zwischen den klassischen Werkformen zunehmend verschwimmen (wie sind beispielsweise E-Books mit eingebetteten Ton- oder Filmbeispielen urheberrechtlich einzuordnen?). Bei audiovisuellen Werken sollten daher mindestens die gleichen Schranken zu Gunsten von Allgemeininteressen gelten, wie bei anderen Werkformen auch.

Eine Reform im Einklang mit diesen Leitlinien würde viele der Probleme lösen, welche Bibliotheken, Universitäten und normale Benutzer heutzutage vor große Schwierigkeiten stellen.

### **Antwort auf die Fragen 21 und 22 (digitale Langzeitarchivierung)**

Die durch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c (Vervielfältigungshandlungen in Bibliotheken) und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n (Konsultation vor Ort durch Forscher) der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft geschaffenen Möglichkeiten reichen nicht aus, um den privilegierten Einrichtungen die rechtssichere Archivierung zu gestatten.

Hierfür sind insbesondere drei Gründe zu nennen:

1. Die fachgerechte Langzeitarchivierung setzt eine große Anzahl von Kopien von Kopien voraus bei gleichzeitiger mehrfacher Speicherung an verschiedenen Orten. Nach nationalem deutschem Urheberrecht ist diese Form der Langzeitarchivierung derzeit nicht gestattet<sup>1</sup>; die deutschen Gedächtnisinstitutionen hoffen jedoch, dass dies im Rahmen der gegenwärtigen nationalen Urheberrechtsreform korrigiert wird. Die Richtlinie ist insofern etwas offener, als die Ausgestaltung der nötigen Vervielfältigungshandlungen dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibt. Trotzdem würde selbst eine sehr weit gefasste Genehmigung von Vervielfältigungen nicht ausreichen. Bei der fachgerechten Langzeitarchivierung geht es nämlich nicht nur um Kopien 1:1, sondern um Migrationen in andere Datenumgebungen. Dabei muss in erheblichem Maße in den Datenstrom des „Originals“ eingegriffen werden. Obwohl Sinn und Zweck der Maßnahme immer sein muss, den Inhalt des Originals möglichst unverändert in die migrierte Kopie zu übernehmen, bleiben gewisse Änderungen unvermeidlich. Bei Multimediawerken kommen noch weitere, unvermeidliche Änderungen hinzu: Bei einer Digitalisierung lassen sich gelegentlich nicht alle Teile einer fragilen analogen Vorlage übernehmen. Ähnlich wie bei der Restauration etwa eines historischen Gemäldes, kann selbst eine sorgfältige Digitalisierung oder Migration zu unvermeidbaren Eingriffen in das Werk führen. Solche Eingriffe wären selbst durch eine sonst sehr liberale Genehmigung von Vervielfältigungshandlungen noch nicht gerechtfertigt.
2. Die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n (Konsultation vor Ort durch Forscher) wäre - zumindest für das deutsche Recht - für Zwecke der Langzeitarchivierung unzureichend. Die Formulierung der Richtlinie ist bereits weitgehend wortwörtlich in das deutsche Urheberrecht übernommen worden (§ 52b UrhG). In einem (allerdings noch nicht rechtskräftigen) Gerichtsurteil wurde dazu festgestellt, dass die nach der Norm erlaubte Anzeige an Terminals sich nur auf die reine Betrachtung am Bildschirm beziehen kann. Jeder auch nur teilweise Ausdruck oder jede auch nur teilweise Kopie sind dabei ohne zusätzliche Genehmigung des

Rechteinhabers verboten. Würde die Anzeige von Archivkopien über Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Richtlinie geregelt, hätte dies sehr eigenartige praktische Konsequenzen. Bei Anzeige eines „originalen“ Digitalisats in den Räumen der Bibliothek wären die üblichen begrenzten Ausdrücke und Kopien zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken gestattet. In dem Moment aber, wo ein Wechsel des Betriebssystems oder der technischen Umgebung den Wechsel auf eine Archivkopie erzwingen würde, müssten Kopien und Ausdrücke plötzlich verboten werden. Die digitale Kopie wäre gegenüber der Nutzung des „Originals“ wesentlich eingeschränkt, und zwar in einem Grade, dass z.B. in Deutschland derzeit so gut wie keine Bibliothek noch Werke nach § 52b UrhG (bzw. Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie) zur Verfügung stellt.

3. Ein großes Problem ist die Unverbindlichkeit der nationalen Schranken, die auf Grundlage der Richtlinie erlassen werden. Wie bereits in der Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes vom 20. November 2008 zum Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ dargelegt, sollten Schranken auch gegenüber abweichenden vertraglichen Vereinbarungen durchsetzbar sein. Für Bibliotheken müssen sonst vor jeder Archivierung sorgfältig prüfen, ob nicht vielleicht ein vertragliches Verbot von Archivkopien vorliegt. Nicht nur lässt sich diese Prüfung nur schwer rechtssicher gestalten, es sprechen auch gewichtige Gründe dagegen, solche Vertragsklauseln überhaupt zu gestatten. Die Erhaltung eines kulturell wertvollen Werkes für die Nachwelt sollte nicht vom Verbot oder von der Erlaubnis durch Rechteinhaber abhängen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Erweiterung der Richtlinie 2001/29/EG um eine generelle und verbindliche Ermächtigung von Gedächtnisinstitutionen empfohlen, ausschließlich zum Zwecke einer fachgerechten Langzeitarchivierung, Kopien von Werken anzufertigen und Datenänderungen an Digitalisaten vorzunehmen. Die erstellten Archivkopien dürfen im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen zugänglich gemacht werden, wie die Originale.

#### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

#### **Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>

<sup>1</sup> „Archivkopien“ sind in Deutschland nur nach § 53 Abs. II, S. 1, Nr. 2 Urheberrechtsgesetz gestattet. Diese Norm setzt aber für jede Kopie ein „eigenes Werkstück“ voraus, was bei digitalen Kopien naturgemäß nicht gegeben ist. Weder liegt ein analoges „Werkstück“ vor, noch sind dadurch die nötigen Kopienketten gestattet. „Bild- oder Tonträger“ sind nach § 53 Abs. 7 Urheberrechtsgesetz zudem ausdrücklich ausgenommen.